

Nun ist aber, da es sich, wie schon erwähnt, nicht um eine Staatsanstalt handelt, an der die Petenten als Lehrer amtiren, die Ernennung derselben zu Staatsdienern mit den Bestimmungen in §§ 1 und 2 Punkt 7 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, nicht wohl vereinbar. Dort heißt es nämlich in § 1:

„Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse verbunden ist“,

während § 2 bestimmt, daß dieses Gesetz insbesondere nicht anzuwenden ist auf folgende Personen:

„7. die Lehrer und Verwaltungsbeamten bei höhern und niedern Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen, und nicht ganz aus Staatscassen unterhalten werden.“

Es müßte also, wenn den Wünschen der Petenten entsprochen werden soll, von dieser gesetzlichen Bestimmung eine Ausnahme gemacht und dies bei der Königl. Staatsregierung ausdrücklich befürwortet werden. Eine solche Befürwortung dem hohen Hause in Vorschlag zu bringen, dazu vermochte sich nun aber Ihre vierte Deputation, meine hochgeehrten Herren, schon der von ihr nicht zu übersehenden Konsequenzen wegen nicht zu entschließen, obschon sie nicht verkannte, daß gewisse Billigkeitsgründe dafür sprechen, den Petenten in Bezug auf eine günstigere Gestaltung ihrer Pensionsverhältnisse thunlichst entgegenzukommen, und obschon sie aus den Akten des Königl. Finanzministeriums ersah, daß dasselbe im Jahre 1874 den Vorgänger des Direktors Dittmarsch, allerdings bei seiner oder vielmehr noch vor seiner Anstellung an der Zwickauer Bergschule, zum Staatsdiener ernannte und als solchen hat in Pflicht nehmen lassen. Das ist nun aber seiner Zeit aus ganz besonderen Gründen geschehen. Die Schulverwaltung befand sich damals in einer Nothlage. Der betreffende Herr, ein im preussischen Staatsdienste angestellter Bergassessor, war der einzige kompetente Bewerber um die erledigte Stelle und war eben, um es kurz zu machen, für dieselbe nur unter der Bedingung zu erlangen, daß er in den sächsischen Staatsdienst übernommen wurde. Wesentlich anders lagen die Verhältnisse bei der Anstellung des jetzigen Direktors der Schule, sodaß sowohl bei diesem, als auch schon vorher bei der Anstellung des anderen Gesuchstellers die Pensionsfrage überhaupt nicht berührt worden ist; es geben wenigstens die Akten hierüber keinen Aufschluß.

Unter diesen Umständen gelangte Ihre vierte Deputation zu dem Beschlusse, dem hohen Hause zu empfehlen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Nachdem dieser Beschluß bereits gefaßt war, und wohl aus Anlaß desselben, ging Mitte dieses Monats noch eine Druckschrift ein mit der Ueberschrift „Bemerkungen zu der vorliegenden Petition“. Diese Schrift ermangelt jedoch jeder Unterschrift; sie ist also anonym und daher nach den Bestimmungen in § 23 unter a und b der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 als unzulässig zu bezeichnen. Sie enthält aber auch nach der Ansicht Ihrer Deputation nichts, was zu einer anderen Beurtheilung der für die Pensionsverhältnisse der Petenten maßgebenden Gesichtspunkte führen könnte. Denn abgesehen davon, daß sie den auf den vormaligen Bergschuldirektor Schulz bezüglichen Vorgang hervorhebt und im Eingange die Frage aufwirft, was dann aus der Zwickauer Bergschule werden solle, wenn bei dem nahe bevorstehenden Abgange der jetzigen beiden Lehrer andere geeignete Kräfte ohne Gewährung der Pensionsberechtigung nicht zu erlangen sein sollten, eine Frage, die inzwischen, wie ich bereits darzulegen mir erlaubt habe, ihre Erledigung gefunden hat, beschäftigt sich diese anonyme Eingabe mit dem Vorschlage, die Bergschule in Freiberg mit der Zwickauer zu vereinigen — natürlich in Zwickau und nicht in Freiberg — bez. die Zwickauer ebenfalls zur Staatsanstalt zu erheben, und bemängelt im Anschlusse daran die geringe Fürsorge, welche der Staat, wie es dort wörtlich heißt, „in Vertennung seiner Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung von Vorbildungsanstalten für bergmännische Unterbeamte“ dem Bergschulwesen widme, namentlich im Verhältnisse zu den wesentlich höheren Aufwendungen des Staates für gewerbliche Schulen. Ganz abgesehen davon nun, daß die Basis, auf welcher darüber ziffernmäßige Vergleiche angestellt worden sind, als eine richtige und sachgemäße nicht anzuerkennen sein dürfte — der Verfasser der Schrift repartirt nämlich die Aufwendungen des Staates für die gedachten Schulen auf die Kopfszahl der Bergarbeiter in Sachsen einerseits und derjenigen der übrigen gewerblichen Arbeiter andererseits —, konnte es Ihre Deputation nicht für ihre Aufgabe erkennen, auf diese Fragen, die mit der vorliegenden Petition, wenn überhaupt, so doch nur in einem sehr losen Zusammenhange stehen, des Näheren einzugehen. Es sind dies Zukunftspläne, deren eventuelle Erledigung in absehbarer Zeit wohl kaum zu erwarten steht, und die daher bei der Beurtheilung der vorliegenden Petition außer Betracht bleiben müssen.

Demgemäß habe ich im Namen Ihrer vierten Deputation zu beantragen, dieselbe auf sich beruhen zu lassen.